Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/2/24 1Ob991/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1954

Norm

EO §35 K

Rechtssatz

Ein stattgebendes Oppositionsurteil, das sich gegen den Bestand einer hypothekarisch sichergestellten Forderung richtet und die zur Hereinbringung dieses Darlehens gerichtete Forderungsexekution zur Einstellung bringt, beseitigt nicht auch die Sachhaftung der Pfandliegenschaft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 991/53
  Entscheidungstext OGH 24.02.1954 1 Ob 991/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001965

Dokumentnummer

JJR_19540224_OGH0002_0010OB00991_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at